



Kreisschützenverband Wolfenbüttel e. V.

S a t z u n g

Satzung
des
Kreisschützenverbandes Wolfenbüttel e. V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Kreisschützenverband Wolfenbüttel e. V. ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und führt den Namen „Kreisschützenverband Wolfenbüttel e. V.“ (nachstehend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schützenvereine und Musikvereinigungen im Kreis Wolfenbüttel auf freiwilliger Basis. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung und Pflege des Schießsports,
 - b) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
 - c) intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
 - d) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports,
 - e) Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
 - f) Beratung seiner Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.
3. Die Vereine behalten ihre Eigenständigkeit

§ 3
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können nur Schützenvereine und Musikvereinigungen werden. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Verband erwerben oder erhalten.
2. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine.
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen) werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes ernannt.
5. Ehrenmitglieder können nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ihre Mitgliedsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§ 9 der Satzung) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.
 - a) Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt. Für je 35 (fünfunddreißig) angefangene Mitglieder kann 1 (ein) Delegierter entsandt werden. Der Vereinsvorsitzende verkörpert eine weitere Stimme, die übertragen werden kann. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich.
2. Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Kreisschützenverbandes Wolfenbüttel e. V., des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. sowie des Landessportbundes e. V. zu wahren,
 - b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c) die Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten. Dies setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und des Landessportbundes e. V. voraus.
3. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und des Landessportbundes e. V. widersprechen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.

5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hin zu wirken, dass das vom Deutschen Schützenbund e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverband e. V., des Landessportbund e. V. und vom Verband gesetzte Recht, auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes e. V. und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem Deutschen Schützenbund e. V. im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes e. V. sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zum 30. September eines jeden Jahres dem Verband gegenüber schriftlich erfolgt sein. Maßgeblich ist das Datum des Zuganges.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verband können nicht mehr erhoben werden.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nach länger als 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b) wenn die Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes e. V. oder die des Kreisverbandes schwer oder wiederholt verletzt wird,
 - c) wenn die Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
 - d) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Rechts- und Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes e. V. oder die Ausschreibungen des Verbandes,

- e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - f) bei Verlust der Gemeinnützigkeit (Der Verlust ist sofort anzuzeigen).
5. Der Kreisvorstand ist berechtigt, gegen ein mittelbares Mitglied ein Ausschlussverfahren oder ein Ehrengerichtsverfahren bei seinem Verein einzuleiten. Dabei sind Ausschlussgründe:
- a) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. oder gegen die Ausschreibungen des Verbandes,
 - c) Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d) grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairness.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem gesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne weiteres rechtliches Gehör ergehen.
7. Gegen den Ausschluss durch den Verband steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Verband einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.
8. Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Auszeichnungen oder ähnlichem des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., des Landessportbundes e. V. und des Verbandes. Der Schützenpass wird eingezogen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum 1. Dezember des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen der Mitglieder und der Abgänge einzureichen. Zugänge im laufenden Geschäftsjahr sind sofort zu melden, Veränderungen im Vorstand eines Mitgliedsvereins sind nach entsprechender Wahl einzureichen.
3. Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,

- d) der Sportausschuss,
 - e) die Sportkommissionen,
 - f) der Ehrenrat.
2. Der Kreisvorstand vertritt den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und der Stellv. Kreisvorsitzende. Jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der Stellv. Kreisvorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Kreisvorsitzende verhindert ist.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Ziff. 2,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 1a.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 10 Ziff. 5,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 13 Ziff. 3,
 - f) die Wahl des Ehrenrates gemäß § 14 Ziff. 1,
 - g) die Festsetzung des Verbandsbeitrages gemäß § 7 Ziff. 1,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Verbandes.
4. Die Delegiertenversammlung muss innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zusammentreten. Hierzu wird vom Kreisvorsitzenden mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.
5. Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter leitet die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 14 (vierzehn) Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung schriftlich beim Kreisvorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und jeder Delegierte haben je 1 (eine) Stimme.
11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb von 28 Tagen zuzustellen. Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von 28 Tagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Einwendungen entscheidet das zuständige Gremium auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung. Erfolgt kein Einwand innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung, so gilt das Protokoll als genehmigt.
12. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) der Stellv. Kreisvorsitzende,
 - c) der Kreisschriftführer,
 - d) der Kreisschatzmeister,
 - e) der Kreissportleiter,
 - f) der Kreisjugendleiter,
 - g) die Kreisdamenleiterin,
 - h) der Geschäftsführer (soweit dieser berufen ist).
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die unter Ziff. 1a bis Ziff. 1h aufgeführten Mitglieder,
 - b) die Unterkreisvorsitzenden,
 - c) der Kreisadjutant,
 - d) der Stellv. Kreisschriftführer,
 - e) der Stellv. Kreisschatzmeister,
 - f) der Stellv. Kreissportleiter,
 - g) der Stell. Kreisjugendleiter,
 - h) die Stellv. Kreisdamenleiterin,
 - i) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) der Stellv. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) der Referent für Brauchtumspflege,
 - l) der Referent für Musikwesen,
 - m) der Referent für EDV,
 - n) die von der Sportkommission vorzuschlagenden Trainer / Übungsleiter,
 - o) die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereinigungen oder deren Stellvertreter.

3. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
4. Der Kreisvorstand (§ 10 Ziff. 1a bis § 10 Ziff. 1e sowie § 10 Ziff. 2c bis § 10 Ziff. 2f und § 10 Ziff. 2i bis § 10 Ziff. 2l) wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.
5. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

- a) Kreisvorsitzender,
- b) Kreisschriftführer,
- c) Kreissportleiter,
- d) Stellv. Kreisschatzmeister,
- e) Stellv. Kreisjugendleiter (Bestätigung),
- f) Stellv. Kreisdamenleiterin (Bestätigung),
- g) Stellv. Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Referent für EDV

Gruppe B:

- a) Stellv. Kreisvorsitzender,
- b) Kreisschatzmeister,
- c) Kreisjugendleiter (Bestätigung),
- d) Kreisdamenleiterin (Bestätigung),
- e) Stellv. Kreisschriftführer,
- f) Stellv. Kreissportleiter,
- g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Referent für Brauchtumpflege,
- i) Referent für Musikwesen,
- j) Kreisadjutant.

6. Zwischen den Wahlen der Gruppe A und der Gruppe B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

§ 11

Kreissportausschuss

1. Der Kreissportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des Sports im Allgemeinen zuständig.
2. Dem Kreissportausschuss gehören an:
 - a) der Kreissportleiter,
 - b) der Kreisjugendleiter,
 - c) die Kreisdamenleiterin,
 - d) die Stellvertreter zu § 11 Ziff. 2a bis § 11 Ziff. 2c,
 - e) der Kreisrundenwettkampfleiter,
 - f) die Referenten der Sportwaffenarten,
 - g) der Referent für Waffenrecht,
 - h) der Referent für Schul- und Breitensport.

3. Der Kreissportausschuss unter dem Vorsitz des Kreissportleiters nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.
4. Der Kreissportleiter schlägt dem Gesamtvorstand die unter § 11 Ziff. 2e bis § 11 Ziff. 2h genannten zur Ernennung vor.

§ 12 Sportkommissionen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäß festgelegten schießsportlichen Aufgaben werden folgende Sportkommissionen gebildet:
 - a) Kreissportkommission:
Die Mitglieder der Kreissportkommission sind neben dem Kreissportleiter sein Stellvertreter, der Kreisjugendleiter, die Kreisdamenleiterin und die Unterkreis-sportleiter sowie die auf Vorschlag des Kreissportleiters vom Kreisvorstand berufenen Referenten und Trainer / Übungsleiter und die Vereins-sportleiter. Den Vorsitz führt der Kreissportleiter.
 - b) Kreisdamenkommission:
Die Mitglieder der Kreisdamenkommission sind neben der Kreisdamenleiterin ihre Stellvertreterin, die Unterkreisdamenleiterinnen sowie die auf Vorschlag der Kreisdamenleiterin vom Kreisvorstand berufene Referenten und Trainer / Übungs-leiter und die Vereinsdamenleiterinnen. Den Vorsitz führt die Kreisdamenleiterin.
 - c) Kreisjugendkommission:
Die Kreisjugendkommission übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Verbandes aus.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für die Aufgabe 2 (zwei) Kassenprüfer und 1 (ein) Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes, aber des Gesamtvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich 1 (ein) Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus – eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisvorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf jeweils 4 (vier) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er selbst in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gemäß § 6 Ziff. 7 feststellen, dass die durch den Kreisvorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) schwerer Verweis,
 - d) Ausschluss.
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisvorstand einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. gilt als fristgerecht.

§ 15 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. Mai 1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Dem Kreisvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Der Kreisvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. (dreißigste) Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verband. Er hat über seine Tätigkeit auf Antrag zu berichten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, so hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.
7. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Kreisvorstandes und aller anderen Gremien ist ehrenamtlich.
2. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Kreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist auf Antrag schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes sind in § 9 Ziff. 9 geregelt.

§ 18 Auflösung

1. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den geringen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen betrifft, an den Landkreis Wolfenbüttel mit der Auflage, das Vermögen solange zu verwalten, bis es wieder für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke unmittelbar und ausschließlich verwendet werden kann. Geschäftsunterlagen und Inventar des aufgelösten Verbandes verbleiben zur Aufbewahrung bei dem Mitgliedsverein, der den letzten Kreisvorsitzenden gestellt hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 13. März 2004 in Schöppenstedt mehrheitlich genehmigt und beschlossen.

Sie setzt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister die bisherige Satzung vom 8. März 1997 außer Kraft.

Laut mehrheitlichem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. März 2010 wurde die Satzung unter § 2 Ziff. 1, § 10 Ziff. 1 bis § 10 Ziff. 2 und § 10 Ziff. 4 bis § 10 Ziff. 5, § 11 Ziff. 2 bis § 11 Ziff. 4 sowie § 12 Ziff. 1 geändert.

Laut mehrheitlichem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. März 2015 wurde die Satzung unter § 2 Ziff.1, § 9 Ziff. 4 und Ziff. 11, § 10 Ziff. 5 sowie § 16 Ziff. 2 geändert.
Tag der Eintragung: 09.06.2015, Neufassung Satzung Blatt 172ff der Akten

Eingetragen beim Amtsgericht Braunschweig -Registergericht-, Vereinsregister Nr. 150009.

Kreisschützenverband Wolfenbüttel e. V.

gez. Bernfried Keye
Vorsitzender

gez. Henning Meyer
stellv. Vorsitzender